

GEMEINDEVERFASSUNG

SCHARANS

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 - 26	3 - 7
II.	Gemeindeorganisation	Art. 27 - 52	8 - 14
	a) Die Gemeindeversammlung	Art. 29 - 40	8 - 11
	b) Der Gemeindevorstand	Art. 41 - 50	11 - 13
	c) Die Geschäftsprüfungskommission	Art. 51 - 52	13 - 14
III.	Verwaltungszweige		14
	1. Schulwesen	Art. 53 - 56	14 - 15
	2. Sozialwesen	Art. 57	15
	3. Wald- und Landwirtschaft	Art. 58	15
	4. Bau- und Strassenwesen	Art. 59	16
	5. Elektrizität	Art. 60	16
	6. Wasserversorgung und Kanalisation	Art. 61	16
	7. Polizeiwesen	Art. 62	16
	8. Zivilschutz	Art. 63	16
	9. Feuerwehrwesen	Art. 64	16
	10. Gemeindekanzlei	Art. 65 - 66	17
IV.	Finanzen, Steuern und andere Aufgaben	Art. 67 - 76	17 - 19
V.	Bürgergemeinde	Art. 77	19
VI.	Kirchenwesen	Art. 78	19
VII.	Schlussbestimmungen	Art. 79 - 81	20

Verfassung der Gemeinde Scharans

Vorbemerkung Sämtliche in dieser Verfassung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn in der Verfassung nichts Anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Die Gemeinde Scharans ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Art. 2

Autonomie Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

A. Im Allgemeinen

Art. 4

B. Im Besonderen Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (niedere Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

	Art. 5
C. Auslagerung	Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.
	Art. 6
Stimmfähigkeit	Stimmfähig sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandsschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
	Art. 7
Stimmberechtigung	Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Berechtigung beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.
	Art. 8
Eidg. und kantonale Wahlen und Abstimmungen	Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
	Art. 9
Wählbarkeit	Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.
	Art. 10
Amtsdauer	Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.
	Art. 11
Demission	Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.
	Art. 12
Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt	Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat März statt. Der Amtsantritt erfolgt am 1. April. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.
	Art. 13
Vereidigung	Die Vereidigung des neugewählten Gemeindepräsidenten vollzieht der abtretende Präsident oder der Vizepräsident direkt nach der Wahl anlässlich der Gemeindeversammlung. Diejenige der neugewählten Vorstandsmitglieder und Stellvertreter

nimmt der neugewählte Präsident anlässlich der konstituierenden Sitzung vor.

Die Eidesformel lautet:

"Ihr als neugewählter Gemeindepräsident (Mitglied des Gemeindevorstandes) werdet schwören zu Gott, alle Pflichten Eures Amtes nach Eurem besten Wissen und Gewissen zu erfüllen"

Schlussformel: "Ich schwöre es".

Wer die Ablegung des Eides verweigert, wird ins Handgelübde genommen.

Art. 14

Ersatzwahlen

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn es bis zu den nächsten Wahlen mehr als 6 Monate dauert. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Wahlen.

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nehmen allfällige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlung der Behörde teil.

Art. 15

Ausschlussgründe Unvereinbarkeit

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

Art. 16

Ausstandspflicht

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten, wie in Art. 15 bezeichnet, daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von

Art. 15 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Art. 17

Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innerhalb von vier Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 18

Initiativrecht Mindestens 50 Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Gegenstände und Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben oder durch die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und Dritten geregelt werden.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 19

Verfahren bei Initiativen Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einer Stellungnahme des Gemeindevorstandes spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 20

Rückzug der Initiative Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden.

Art. 21

Rechtswidrige Initiative Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Gemeindeversammlung nicht unterbreitet.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis. In den Entscheid ist eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen (Beschwerde an das Verwaltungsgericht).

	Art. 22
Auskunft/Motion	In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.
	Art. 23
Verantwortlichkeit	Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung (SHG, BR 170.050).
	Art. 24
Beschwerderecht	Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
	Art. 25
Protokoll	Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen und eine Zusammenfassung der Voten enthalten. Diese sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
	Art. 26
Einsichtnahme in die Protokolle	Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

Art. 27

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

Organe der
Gemeinde

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeindevorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) der Schulrat

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 28

Gemeindever-
sammlung

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welchen die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 29

Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Vornahme der Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der Mitglieder des Vorstandes und eines Stellvertreters
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) der Mitglieder des Schulrates und eines Stellvertreters
 - e) der Mitglieder der Baukommission

die übrigen Wahlen, sofern diese Wahlen nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;

2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen;
3. die Genehmigung des Budgets und der Gemeinderechnung, sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern sie die Kompetenz anderer Organe übersteigen. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;

7. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
8. die Verleihung von Wasserrechten, die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung und Auflösung anderer Sonderrechte;
9. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
10. die Beschlussfassung zum Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Art. 30

Einberufung,
Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 31

Informationspflicht

Die Stimmberechtigten werden über wichtige Themen jeweils frühzeitig vor den Gemeindeversammlungen mittels einer Botschaft informiert. Im Bedarfsfall werden Orientierungsversammlungen durchgeführt.

Art. 32

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 33

Versammlungs-
leitung

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 34

Vorberatung

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

	Art. 35
Stimmzähler	Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.
	Art. 36
Abstimmungsmodus	Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt. Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
	Art. 37
Wahlmodus	Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme derjenigen des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl das Los.
	Art. 38
Wahl in verschiedene Ämter	Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 15 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige gültig, die bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.
	Art. 39
Vorschläge	Wer einen Wahlvorschlag macht, kann ihn kurz begründen. Er darf dabei andere Personen nicht angreifen.

Art. 40

Wiedererwägung Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden.

Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 41

Zusammensetzung Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. (Exekutive)

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 42

Sitzungen Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43

Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Art. 44

Abstimmungen und Wahlen Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 45

Befugnisse Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesezt einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung und auch des angestellten Gemeindepersonals;
3. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
5. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 50'000.00 für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 10'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
7. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
8. die Festsetzung der Gehälter und Löhne der Gemeindeangestellten und -funktionäre;
9. die Wahl der Gemeindeangestellten und -funktionäre, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist;
10. die Ermächtigung für Grenzbereinigungen zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten insbesondere auch für Anlagen von öffentlichem Interesse (Wasser-Abwasserversorgung, Elektrizität usw.) und Grundlasten bis zu dem in Art. 45 Ziff. 6 genannten Betrag. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
11. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
12. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
13. die Wahl von Kommissionen, die im Auftrage der Gemeinde tätig sind;
14. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsverfahren;

	Art. 46
Vertretung der Gemeinde nach aussen	<p>Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.</p> <p>Der Gemeindepräsident, der Vizepräsident und der Gemeindevorstand führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde zu zweien.</p>
	Art. 47
Verwaltungsabteilungen	<p>Die Verwaltung der Gemeinde wird in Abteilungen aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung einer Abteilung inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.</p>
	Art. 48
Geschäftsordnung	<p>Der Gemeindevorstand erlässt für sich und die weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen eine Geschäftsordnung und ein Kanzleireglement.</p>
	Art. 49
Geschäftsführung	<p>Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.</p> <p>Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.</p>
	Art. 50
Gemeindepräsident	<p>Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstands- und Wahlsitzungen.</p> <p>Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.</p> <p>In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.</p>
	c) Die Geschäftsprüfungskommission
	Art. 51
Zusammensetzung	<p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p>

Aufgaben und Kompetenzen	<p data-bbox="499 230 596 259">Art. 52</p> <p data-bbox="499 288 1418 539">Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Tätigkeit, Einsicht in die Bücher, Belege und Protokolle des Gemeindevorstandes, des Schulrates, sämtlicher Kommissionen sowie aller Zweige der Gemeindeverwaltung, des gesamten Finanz- und Rechnungswesens, einschliesslich der Fonds und Stiftungen, des Budgets, der Jahresrechnung und des Finanzplanes. Ausgenommen sind Steuerelemente.</p> <p data-bbox="499 566 1418 674">Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p data-bbox="499 701 1418 913">Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Amt für Gemeinden oder private Sachverständige beiziehen. Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit diesen Sachverständigen aus.</p>
	<p data-bbox="499 981 839 1010">III. Verwaltungszweige</p>
	<p data-bbox="499 1055 719 1084">1. Schulwesen</p>
Schulrat	<p data-bbox="499 1128 596 1158">Art. 53</p> <p data-bbox="499 1184 1418 1328">Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter, wovon ein Mitglied gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehört. Er konstituiert sich selbst. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.</p> <p data-bbox="499 1355 1418 1462">Eine Lehrervertretung (inkl. Kindergarten) kann, bis auf begründete Ausnahmen, mittels beratender Stimme an den Schulratssitzungen teilnehmen.</p> <p data-bbox="499 1489 1418 1552">Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>
Schulträger	<p data-bbox="499 1597 596 1626">Art. 54</p> <p data-bbox="499 1632 1418 1740">Die Gemeinde führt einen Kindergarten und eine Primarschule. Sie beteiligt sich zusammen mit anderen Gemeinden an einer Sekundar- und Realschule und Schulverbänden.</p>
Aufgaben	<p data-bbox="499 1785 596 1814">Art. 55</p> <p data-bbox="499 1839 1418 1973">Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen.</p>

Kompetenzen	<p>Art. 56</p> <p>Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Wahlbehörde die Wahl von Lehrkräften; 2. die Entlassung der Lehrkräfte zusammen mit dem Gemeindevorstand; 3. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes; 4. der Erlass der Disziplinarordnung; 5. die Vorbereitung des eigenen Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes; 6. die Verwaltung der Lehrmittel und Schulmaterialien; 7. die Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung; 8. die rechtzeitige Abklärung des Schulraumbedarfes; 9. die Vorbereitung des Schulgesetzes zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.
-------------	--

Vor Erlass neuer Gesetze und Verordnungen, die das Schul- und Fortbildungswesen betreffen, ist der Schulrat anzuhören.

Die finanziellen Kompetenzen stehen grundsätzlich dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindeversammlung zu.

2. Sozialwesen

Sozialwesen	<p>Art. 57</p> <p>Das Sozialwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen besorgt.</p>
-------------	---

3. Wald- und Landwirtschaft

Forstwesen	<p>Art. 58</p> <p>Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in der Waldordnung besorgt.</p>
------------	---

4. Bau- und Strassenwesen

Art. 59

Bauwesen Das Bau- und Strassenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben.

5. Elektrizität

Art. 60

Elektrizität Die Gemeinde stellt die Versorgung mit elektrischer Energie sicher. Sie erlässt ein Reglement.

6. Wasserversorgung und Kanalisation

Art. 61

Wasserversorgung und Kanalisation Die Wasserversorgung und die Kanalisation werden nach den Reglementen der Gemeinde sichergestellt, welche von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

7. Polizeiwesen

Art. 62

Polizeiwesen Der Vollzug der Gemeindepolizeiaufgaben obliegt dem Polizeifachchef. Der Gemeindevorstand kann Dritte mit dem Vollzug beauftragen.

8. Zivilschutz

Art. 63

Zivilschutz Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

9. Feuerwehrwesen

Art. 64

Feuerwehrwesen Für das Feuerwehrwesen besteht eine durch die Gemeindeversammlung bestellte Feuerwehrkommission, deren Pflichten und Befugnisse in dem durch die Gebäudeversicherung genehmigten Feuerwehrreglement niedergelegt sind.

10. Gemeindeganzlei

Art. 65

Aufgaben

Die Gemeindeganzlei ist dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes.

Art. 66

Gemeindeganzlist

Der Gemeindeganzlist leitet die Gemeindeganzlei und beaufsichtigt das Gemeindepersonal. Er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

IV. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben

Art. 67

Finanzhaushaltsgrundsätze

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Art. 68

Grundsätze der Rechnungsführung

Die Gemeindeganzrechnung ist nach den allgemeinen anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Art. 69

Zusammensetzung des Vermögens

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtung, die Werkplätze usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Alpen, Allmende, Wald, Beholzungs- und Weiderechten;

d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Art. 70

Steuern und Abgaben

Die Gemeinde deckt ihren Finanzhaushalt insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 71

Vermögensverwaltung

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen.

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Art. 72

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge, Nutzungszinsen

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 73

Perimeterbeiträge

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesen Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben. Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Art. 74

Gebühren

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen), kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 75

Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 76

Gäste- und
Tourismusförderungsabgabe

Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Gäste- und eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

V. Bürgergemeinde

Art. 77

Rechte

Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI. Kirchenwesen

Art. 78

Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 79

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 80

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

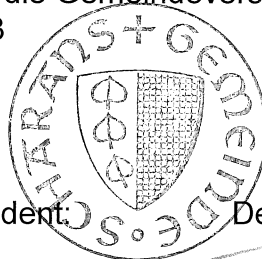
Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 18. November 2002. Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Art. 81

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom
29. November 2013



Der Gemeindepräsident: Der Aktuar:

Jakob Tschurr

Felix Tschalèr

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 28.1.2014, ER 54

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Cavigelli

Dr. C. Riesen

